

26. Juni 2021, Schutzkonzept COVID-19

Der Bundesrat hat Lockerungen in den Massnahmen gegen die Verbreitung von Covid-19 beschlossen, deren Auswirkungen auch das Schutzkonzept in Ihrer Praxis betrifft.

Das **Schutzkonzept** ist zwingend umzusetzen, um die Verbreitung des Coronavirus bestmöglich zu hemmen.

Die Kontrolle zur Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt wie bisher den Kantonen.

Grundregeln Schutzkonzept Medizinischer Masseur/ Medizinische Masseurinnen

- Informieren Sie sich regelmässig auf den Webseiten der Bundesämter [BAG](#) und [SECO](#) und Ihren [kantonalen Behörden](#) nach den neusten Massnahmen in der Pandemiebekämpfung.
- Sie sind verpflichtet alle Schutzmassnahmen zur Pandemiebekämpfung seitens der Bundesämter und Ihrer kantonalen Behörde und deren Einhaltung vollumfänglich durchzusetzen und zu kontrollieren. Dazu drucken Sie dieses Schutzkonzept aus.
- Hängen Sie den aktuellen [BAG-Flyer](#) an den Eingängen und den Warteräumen in der Praxis gut sichtbar auf.
- Als Arbeitgeber haben Sie die Pflicht Ihre Mitarbeiter zu schützen.
- Schicken Sie Mitarbeiter, die sich krank fühlen oder Symptome aufweisen nach Hause und/ oder zum Arzt.
- Alle Mitarbeitenden waschen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife oder einem dafür zur Verfügung gestellten Desinfektionsmittel. Die Mitarbeiter werden regelmässig dazu aufgefordert.
- Informieren Sie Ihre Patienten über die aktuellen Schutzmassnahmen bei der Terminabsprache und auf Ihrer Webseite.
- Stellen Sie sicher, dass in der Terminplanung genug Zeit eingebaut ist, damit sich stets nur wenige Personen in Ihren Praxisräumen aufhalten.
- Planen Sie nach jeder Behandlung genug Zeit für die ordnungsgemässe Reinigung und zur zwingenden Desinfektion der Arbeitsflächen, Liegen, Apparaten, Türklinken, Patientensessel, Sanitäre Anlagen, etc. ein.
- Sorgen Sie nach jeder Behandlung für eine gute Durchlüftung der Räume.

- Das Betreten der Praxis ist nur mit Schutzmasken gestattet.
- Patienten mit Fieber- oder Infektionssymptomen dürfen die Praxis nicht betreten und werden aufgefordert einen Arzt aufzusuchen.
- Beim Eingang müssen die Patienten eine geeignete Möglichkeit erhalten die Hände zu desinfizieren inklusive der Anleitung zur korrekten Anwendung.
- In öffentlich zugänglichen Innenräumen wie zum Beispiel Empfangs-, Warte und Verkaufsbereich gilt für Patienten und Mitarbeiter eine generelle Maskenpflicht. Die Maskenpflicht entfällt nur dann, wenn der Mindestabstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann.

In der Behandlung am Patienten kann die Distanz nicht eingehalten werden. Daher gelten hier die folgenden Regelungen:

- Therapeut und Patient sollen vor und nach der Behandlung im Behandlungsraum die Hände korrekt desinfizieren.
- Sind Therapeut und Patient geimpft und/ oder negativ getestet (Tagesaktuell und nicht älter als 24 Stunden) entfällt für beide die Maskenpflicht.
- Ist der Patient geimpft, der Therapeut aber nicht und hat er kein negatives Testergebnis (Antigentest) vorzuweisen, muss der Therapeut zwingend eine Maske tragen.
- Sind weder Patient noch Therapeut geimpft oder getestet (Antigentest), gilt für beide zwingend die Maskentragpflicht.
- Führen Sie eine lückenlose Liste der Räume, Therapeuten, Patienten (wer hat wo wen behandelt) damit eine Rückverfolgung einer möglichen Ansteckungskette, durch die Behörden schnell möglich wäre.
- Einwegtücher und Einwegmasken müssen zwingend sicher in geschlossen Abfallbehälter entsorgt und Mehrfachmasken nach Angaben des Herstellers gereinigt werden. Frotteebezüge nach jeder Behandlung in einem geschützten Behälter aufbewahren und bei mind. 60 Grad waschen.

Um gemeinsam zur Pandemiebekämpfung beitragen zu können, sollte ein rücksichts- und verantwortungsvoller Umgang aller Beteiligten miteinander die Grundlage zur erfolgreichen Umsetzung aller Schutzmassnahmen bilden. Wir wünschen Ihnen viel Erfolg!